

Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau

Beschluss

TOP II. 15

Flexibilisierung des Einsatzes von Angestellten als Ermittlungspersonen

Berichterstattung: Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Einsatz von Angestellten als Ermittlungspersonen im Sinne des § 152 GVG befasst. Sie stellen fest, dass dieser Möglichkeit zunehmend größere praktische Bedeutung zukommt.
2. Die gegenwärtige Regelung des § 152 Absatz 2 Satz 2 GVG, nach der die Angestellten neben anderen Voraussetzungen mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein müssen, bevor sie als Ermittlungspersonen eingesetzt werden können, führt nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister dazu, dass eine solche Tätigkeit insbesondere für besonders qualifizierte Personen im Vergleich zu anderen Tätigkeiten weniger attraktiv erscheinen kann. Sie halten daher eine Reduzierung dieser Hürde insbesondere für Hochschulabsolventen und andere Fachkräfte für wünschenswert.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und einen Regelungsvorschlag unter Beteiligung der Länder vorzulegen, der besonders qualifizierten Angestellten eine Verwendung als Ermittlungsperson nach einer kürzeren Tätigkeitszeit ermöglicht.